Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

6. Jaren, von dem anfangenden 88. Jaren, bis
Anno 93. inclusive zuuerstehen. 4. gemaine durch
gemelte Landtstewer von Pfund vermögens
12. d. vnd der Gülten besoldung. 32. d. sollen
eingebracht. Vnnd soll die erste noch dis laufende
88. Jaren, die andere aber Anno. 90. die dritte
Anno. 91. vnd dann die vierdte Anno. 92. einge-
fordert, vnd dieses beede Jar als nemblich im. 89.
vnd. 92. Jar dem gemainen Man ohne ge-
lassen werden. Dannenhero aber ist solliche Steuer
niemand befreyt, noch eximirt, sonder auszuenthalt
Geistlich vnd Weltlich entleidigt sein. Dargegen
seind auch dieselben zu erledigung unserer auf
diesem Landtag beschehenen verwilligung desto
weiteres gelangens eingangen, vnd der gemain Man
sich auf zuuerhoffen hab, als wenn die bürden
nur allein durchgetragen werden, So wellen wir
die Stend selbst auch angreiffen, vnd vnsers
dauorigen in disem Sechs Jaren zuegemutet, als
nemblich Anno. 89. vnd. 90. jedes anfal auf
100. fl. daß sie allerdings unsers priuilegijs ohne